

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1979

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	8. 8. 1979	Bekanntmachung des Vorhabens der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (URANIT), Jülich, eine Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1 000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) zu errichten und zu betreiben	532

**Bekanntmachung
des Vorhabens der
Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH
(URANIT), Jülich,
eine Urananreicherungsanlage
mit einer Kapazität von 1000 t
Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a)
zu errichten und zu betreiben**

Vom 8. August 1979

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH hat den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit Gaszentrifugen einschließlich eines Lagers für abgereichertes Uranhexafluorid (UF_6) nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) gestellt. Zusätzlich hat die Antragstellerin beantragt, die Genehmigung in mehreren Teilschritten (Teilgenehmigungen) zu erteilen.

Als Standort für die Urananreicherungsanlage ist das Industrie- und Gewerbegebiet Ost der Stadt Gronau, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, vorgesehen.

Die geplante Anlage hat den Zweck, aus natürlichem oder wiederaufgearbeitetem Uran durch Anreicherung Kernbrennstoff für Leichtwasserreaktoren zu erzeugen. Die beantragte Anlagenkapazität von 1000 t UTA/a entspricht einem Jahresdurchsatz von ca. 2400 t UF_6 . Das vorgesehene Betriebsgelände von ca. 80 ha ist für eine Endkapazität von 5000 t UTA/a geplant.

Die Antragstellerin stellt das Vorhaben in ihren Unterlagen wie folgt dar:

Die Anlage umfaßt im wesentlichen eine Trennanlage, eine Homogenisierungs- und Mischstation, eine Dekontaminationsanlage, eine Behälterübergabestation, ein Freilager und eine Umspannstation für die Energieversorgung.

Das Uran wird in Form der chemischen Verbindung UF_6 angeliefert, angereichert, gelagert und abgeliefert. Es werden deshalb in der Anlage keine chemischen Verfahrensschritte durchgeführt. UF_6 ist ein bei gewöhnlicher Temperatur fester, merklich verflüchtigender Stoff, der sich oberhalb von 64°C bei Überdruck verflüssigen läßt.

Das UF_6 wird mit Straßentransportfahrzeugen in Transportbehältern mit einem Fassungsvermögen von 12,5 t angeliefert. Die Behälter werden in einer Übergabestation übernommen und in einem Eingangslager zwischengelagert. Von hier aus werden die Transportbehälter in Heizstationen eingebracht, in welchen die Behälter bis zur vollständigen Verflüssigung des UF_6 aufgeheizt werden. Das UF_6 wird gasförmig abgezogen und über Rohrleitungen den Gaszentrifugen in insgesamt 8 Trennhallen der Trennanlage zugeführt. In den Trennhallen werden eine Vielzahl einzelner Zentrifugen installiert, die zu Kaskaden verschaltet werden. Die schnell rotierenden Zylinder der Zentrifugen bewirken eine sukzessive Entmischung der im Uran vorhandenen Uranisotope. Nach Durchlaufen des Trennprozesses ist der eingespeiste UF_6 -Gasstrom in eine mit dem Isotop Uran-235 bis auf maximal 5% angereicherte und eine entsprechend abgereicherte Fraktion geteilt. Beide UF_6 -Fraktionen werden getrennt in gekühlten stationären Behältern gesammelt und von diesen über geschlossene Systeme in transportable Stahlbehälter umgefüllt. In einer separaten Homogenisierungs- und Mischstation kann durch Vermischen unterschiedlich angereicherter UF_6 -Chargen ein bestimmter Anreicherungsgrad unterhalb von 5% eingestellt werden.

Das angereicherte Uran wird als festes UF_6 in Transportbehältern mit einem Fassungsvermögen von 2,2 t abgeliefert. Das abgereicherte Uran soll als festes UF_6 in

Stahlbehältern mit einem Fassungsvermögen von 12,7 t bis zur späteren Entscheidung über die weitere Nutzung bzw. die Abgabe an ein Endlager auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.

Die Isotope des Urans sind radioaktiv. UF_6 bildet bei Kontakt mit Luft Fluorwasserstoff (HF). Die über einen Fortluftkamin abgeführte Raumluft der Anlage soll überwacht werden. Falls in der Raumluft als Folge einer UF_6 -Leckage HF gemessen werden sollte, soll die Raumluft über eine Reinigungsanlage in den Fortluftkamin geleitet werden. Wasser soll in der Anlage zur Heizung, Kühlung und zur Reinigung von Anlageteilen verwendet werden. Das gesamte möglicherweise radioaktive Abwasser soll in einem Behälter gesammelt und vor Abgabe an das öffentliche Abwassernetz gereinigt werden.

Gemäß den Antragsunterlagen werden radioaktive Stoffe aus der Urananreicherungsanlage im Betrieb mit der Fortluft und mit dem Abwasser in so geringen Mengen abgeleitet, daß die in der Strahlenschutzverordnung gesetzlich festgelegten Dosisgrenzwerte der Strahlenbelastung für die Bevölkerung bei weitem nicht erreicht werden. Weiter wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, daß mit der Fortluft nur sehr geringe Mengen HF abgeleitet werden und daß die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in Nr. 2.4.3 festgelegten Immissionswerte eingehalten werden.

Die bei der Rückkühlung von Kälteanlagen anfallende Wärme soll über 4 kleine Luftkühler mit je 2500 Kilojoule/Sekunde (2500 Kilowatt) Wärmeleistung abgeführt werden.

Das Vorhaben der Antragstellerin – Errichtung und Betrieb einer Urananreicherungsanlage einschließlich eines Lagers für abgereichertes UF_6 – wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag, der Sicherheitsbericht und die Kurzbeschreibung der Anlage liegen in der Zeit vom 16. August 1979 bis einschließlich 15. Oktober 1979 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Dienstgebäude Haroldstraße 18, 2. Etage, Zimmer 7, und im Rathaus der Stadt Gronau, 4432 Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1–3, Erdgeschoß, Besprechungsraum des Stadtmates 80, montags bis freitags während der Dienststunden (8.00 – 16.30 Uhr) zur Einsicht aus. Die Kurzbeschreibung wird auf Verlangen überlassen; darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag Auszüge des Textbandes des Sicherheitsberichtes als Fotokopien zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder beim Stadtmate 80 in Gronau vorzubringen. Mit Ablauf der oben bezeichneten Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung).

Personen, die innerhalb o. g. Frist Einwendungen erhoben haben, kann auf schriftlichen Antrag Gelegenheit gegeben werden, folgende im Genehmigungsverfahren in Auftrag gegebene Gutachten nach deren Fertigstellung und erneut den Sicherheitsbericht einzusehen:

- Gutachten über die Umweltauswirkungen
- seismologisches Gutachten.

Der Termin für die mündliche Erörterung der erhobenen Einwendungen wird in gleicher Weise wie die Bekanntmachung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekanntgemacht. In dem Erörterungstermin werden Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Atomgesetz durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Atomrechtliche Verfahrensverordnung).

– GV. NW. 1979 S. 532.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf